

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Firma Kurbetrieb Kraft-Wärme GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma Kurbetrieb Kraft-Wärme GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Bad Soden-Salmünster.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- 1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und Lieferung von Wärme und Elektrizität zur Versorgung von Kureinrichtungen (Kurbetrieb) der Stadt Bad Soden-Salmünster.
2. Die Gesellschaft ist im übrigen zu allen Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie darf sich hierzu anderer Unternehmen bedienen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000 DM (Zweihunderttausend Deutsche Mark). Gesellschafter sind die Stadt Bad Soden-Salmünster - Kurbetrieb - und die Gasversorgung Main-Kinzig GmbH, 63571 Gelnhausen.
2. Die Stadt Bad Soden-Salmünster - Kurbetrieb - und die Gasversorgung Main-Kinzig GmbH übernehmen je eine Stammeinlage von 100.000 DM.
3. Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht.

§5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung

§6

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, die zugleich die Anstellungsbedingungen festlegt.
2. Die Gesellschafter Stadt Bad Soden-Salmünster - Kurbetrieb – und Gasversorgung Main-Kinzig GmbH oder Ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, je einen Geschäftsführer zur Bestellung vorzuschlagen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Bestellung des jeweils benannten Geschäftsführers mitzuwirken, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund in der Person des Benannten vor, der einer Bestellung zum Geschäftsführer entgegenstehen will. In diesem Fall kann das Benennungsrecht von dem betreffenden Gesellschafter erneut ausgeübt werden.
3. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie einer Geschäftsordnung, die die Gesellschafterversammlung zu erlassen hat.
4. Die Gesellschaft wird von den beiden Geschäftsführern gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschuß kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und kann jeder Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens oder der Doppelvertretung) befreit werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Form- und Fristenfordernisse abgesehen werden; rechtswirksame Beschlüsse sind in diesem Falle jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend sind oder abwesende Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Formerfordernisse verzichtet haben.
2. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
3. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres stattzufinden (ordentliche Gesellschafterversammlung), die den Jahresabschluß feststellt, sowie über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt. Im übrigen sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen.
4. Die Gesellschafterversammlung muß außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen werden, wenn ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlußfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist und das Verlangen nicht offensichtlich mißbräuchlich gestellt wird.
5. Die Gesellschafterversammlung ist, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit mindestens achttägiger Frist eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig, wenn bei der zweiten Einladung auf diese Tatsache hingewiesen wurde. Diese Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versehen.

6. Schriftliche Beschlußfassung ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung ist zulässig und rechtswirksam, wenn alle Gesellschafter im Einzelfall damit einverstanden sind und der betreffende Beschluß einstimmig gefaßt wird.

§8

Aufgaben und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die Ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse.

2. Die Gesellschafterversammlung erläßt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsrührung. Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft. Ihrer Beschlußfassung unterliegen alle für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlichen Vorgänge, insbesondere

2.1 Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken soweit der Geschäfts- oder Haftungswert 10.000 DM übersteigt,

2.2 Abschluß, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen sowie Abschluß, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen, soweit die Gesellschaft dadurch länger als ein Jahr gebunden wird oder der Gegen- bzw. Haftungswert 50.000 DM übersteigt,

2.3 Aufnahme und Gewährung von Anleihen und Darlehen, Wechselbegebungen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft; ausgenommen sind die Vereinbarung und die Aufnahme von Kontokorrentkrediten sowie von sonstigen kurzfristigen Darlehen bis zur Höhe von 100.000 DM,

2.4 die Feststellung des Wirtschaftsplanes,

2.5 Sach- und Finanzinvestitionen mit einem Wert von mehr als 30.000 DM, soweit diese nicht bereits mit dem Investitionsplan genehmigt sind,

2.6 die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

2.7 die Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend § 10 und die Verwendung des Bilanzgewinns,

2.8 die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

2.9 die Entlastung der Geschäftsführung,

2.10 die Bestellung des Abschlußprüfers,

2.11 die Zustimmung zur vollen oder teilweisen Veräußerung, Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen,

2.12 die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,

2.13 die Auflösung der Gesellschaft,

2.14 die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.

3. Die Geschäftsführung hat die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung grundsätzlich vor dem Abschluß des beabsichtigten Rechtsgeschäfts einzuholen.

4. Der Gesellschafterversammlung obliegen ferner.

a) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,

b) die Vertretung der Gesellschaft den Geschäftsführern gegenüber.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Ort und Tag der Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Schriftführer, der vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu unterschreiben und an die Gesellschafter zu versenden ist. In der Niederschrift sind die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie die vom Vorsitzenden getroffenen Feststellungen über die Beschlußfassung anzugeben. Die Vorschriften über die notarielle Beurkundung werden hiervon nicht berührt.

§9

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil oder über einen Teil davon, insbesondere die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung zur Veräußerung muß erteilt werden, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile auf eine Gesellschaft übertragen will, an der oder deren Kapital er mit 50 v. H. oder mehr beteiligt ist oder die ihrerseits am Gesellschafter beteiligt ist. Soweit der Geschäftsanteil auf einen neuen Gesellschafter übertragen werden soll, der nicht die Voraussetzungen nach ZifE 1 Satz 2 erfüllt, gelten die folgenden Bestimmungen.

2. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon zu veräußern oder Mitgliedschaftsrechte anderweitig zu übertragen, so hat er zunächst den oder die Geschäftsanteile dem oder den anderen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf anzubieten. Die Gesellschafter haben sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Angebotes zu äußern, ob sie die Geschäftsanteile erwerben wollen. Jeder Gesellschafter ist gegenüber dem Anbieter zum Erwerb aller angebotenen Geschäftsanteile berechtigt. Untereinander sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft zum Erwerb berechtigt.

3. Kommt zwischen den Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach der gegenüber dem Veräußerer abgegebenen Erklärung der Erwerbsabsicht keine Einigung über den Kaufpreis e die Geschäftsanteile zustande, so bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer nach allgemein gültigen kaufmännischen Grundsätzen gutachterlich zu ermitteln. Können sich die betroffenen Gesellschafter über die Person des Gutachters nicht einigen, so soll der Gutachter von der IHK Hanau bestimmt werden.

4. Ist keiner der betroffenen Gesellschafter bereit, die angebotenen Geschäftsanteile zu dem von dem Gutachter festgestellten Verkehrswert zu erwerben, so ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, den oder die Geschäftsanteile innerhalb eines halben Jahres an einen Dritten zu veräußern, jedoch nicht zu einem geringeren Preis als dem festgestellten Verkehrswert.

§ 10

Jahresabschluß, Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten seit Schluß des Geschäftsjahres nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen und nach den Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen sowie durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen. Die Offenlegung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Geschäftsführung hat jedem Gesellschafter eine Abschrift des Jahresabschlusses gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht und dem Testat des Wirtschaftsprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur

Gewinnverwendung vorzulegen. Sie ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 Haushaltsgrundsätzegesetz enthaltenen Maßnahmen zu veranlassen. Den unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

2. Durch Gesellschafterbeschuß, der nur einstimmig gefaßt werden kann, wird entschieden, ob und inwieweit der Bilanzgewinn zur Bildung von Rücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen und damit der Anspruch auf Gewinnausschüttung gemäß § 29 GmbH-Gesetz ganz oder teilweise ausgeschlossen werden soll. Kommt ein derartiger Beschuß nicht wirksam zustande, ist der Bilanzgewinn an die Gesellschafter im Verhältnis Ihrer Beteiligungen am Stammkapital auszuschütten.

§11

Steuerklausel

1. Die Organe der Gesellschaft haben die handelsrechtlichen und steuerlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung einzuhalten und im Geschäftsverkehr die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu wahren.

2. Den Organen der Gesellschaft ist es insbesondere untersagt, außerhalb satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse unangemessene Vorteile zu gewähren oder andere anerkannte steuerliche Grundsätze zu verletzen, deren Mißachtung eine verdeckte Gewinnausschüttung bewirkt.

3. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Gesellschafter, dem der unangemessene Vorteil steuerlich zugerechnet wird, diesen auszugleichen und vom Zeitpunkt der Vorteilsgewährung bis zum Zeitpunkt des Ausgleichs banküblich zu verzinsen.

§12

Verdeckte Gewinnausschüttung

Sofern die Finanzverwaltung trotz vorstehender Steuerklausel dem betroffenen Gesellschafter die empfangene Leistung als Einkünfte zurechnet, ohne die Rückgewähr als negative Einkünfte zu behandeln, hat der Gesellschafter nur den nach Abzug der zusätzlich von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer/Körperschaftsteuer verbleibenden Vorteil zuzüglich banküblicher Zinsen zurückzugewähren.

§ 13

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen sie nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Konversion

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter werden die unwirksame Bestimmung unter Wahrung der gegenseitigen mit diesem Vertrag verfolgten Interessen durch eine rechtsgültige Bestimmung ersetzen.

§ 15

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand bis zur Höhe von 3.000 DM trägt die Gesellschaft.